



# Eheschließung in Thailand

Die Voraussetzungen, die ein **thailändischer** Staatsangehöriger nach seinem Heimatrecht (§ 1435 ff und § 1448 ff des thailändischen Zivil- und Handelsgesetzbuches) für die Eheschließung erfüllen muss, sind (auszugsweise):

- der/die thailändische Verlobte hat zumindest das 17. Lebensjahr vollendet, wobei die Eltern bzw. Adoptiveltern bzw. Erziehungsberechtigten des/der Minderjährigen ihr Einverständnis für die Verlobung und Heirat erklären, wenn er/sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Er/sie ist keine geistesgestörte Person bzw. nicht als geschäftsunfähig verurteilt.
- Es besteht kein Blutsverwandtschaftsverhältnis zu dem/der deutschen Verlobten,
- Beide Verlobte sind ledig bzw. rechtskräftig geschieden bzw. verwitwet: Denn der Mann oder die Frau darf nicht Ehepartner einer anderen Person sein.
- Es muss eine Wartezeit von mindestens 310 Tagen für die Verlobten/den Verlobten nach Auflösung einer früheren Ehe oder nach dem Tod des früheren Ehepartners eingehalten werden. Diese Wartezeit kann entfallen, wenn
  - die Eheschließung nach der Geburt stattfindet, falls die Frau bei Beendigung der früheren Ehe schwanger war.
  - die Heirat mit dem früheren Ehepartner erfolgt.
  - ein ärztliches Attest vorliegt, das die Schwangerschaft ausschließt.
  - ein gerichtlicher Beschluss vorliegt, der die erneute Heirat erlaubt.

## Liste von Unterlagen zum Antrag auf Eheschließung

Der/die deutsche Verlobte muss die folgenden Unterlagen vorlegen:

1. Konsularbescheinigung von der deutschen Botschaft in Bangkok,
2. Geburtsurkunde bzw. Auszug aus dem Geburtseintrag in legalisierter Form mit thailändischer Übersetzung (siehe dazu [Legalisierung deutscher Urkunden](#))
3. Reisepass in beglaubigter Fotokopie mit thailändischer Übersetzung (Seite mit Lichtbild und Seite 1, 2 und 3),
4. falls geschieden, rechtskräftiges Scheidungsurteil mit thailändischer Übersetzung,
5. falls verwitwet, Sterbeurkunde des früheren Ehepartners in legalisierter Form mit thailändischer Übersetzung (siehe dazu [Legalisierung deutscher Urkunden](#))

Die Konsularbescheinigung von der deutschen Botschaft in Bangkok ist nur durch die Vorlage eines **deutschen Ehefähigkeitszeugnisses** erhältlich. Dieses wird von dem deutschen Standesbeamten in der Gemeinde, in der der/die deutsche Verlobte noch gemeldet ist bzw. zuletzt gemeldet war, ausgestellt.

Die Dokumente 2, 3, 4 und 5 sollten nach der Übersetzung vom Generalkonsulat zum Zweck der Verwendung in Thailand beglaubigt werden (siehe hierzu [Liste von vereidigten Übersetzern](#)).

## Beantragung des deutschen Ehefähigkeitszeugnisses

Der/die deutsche Verlobte hat seinem Antrag auf Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses bestimmte **Unterlagen** beizufügen, anhand derer der deutsche Standesbeamte überprüft, ob **beide** Verlobten die gesetzlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Eheschließung erfüllen.



Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen dass die nachfolgende Liste der vorzulegenden Urkunden nicht abschließend ist. Es wird daher empfohlen, sich zusätzlich bei dem zuständigen deutschen Standesbeamten zu vergewissern, ob dieser ggf. die Vorlage weiterer Papiere (Originale bzw. beglaubigte Kopien) verlangt.

#### **Urkunden des/der deutschen Verlobten:**

- Personalausweis oder Reisepaß, Meldebescheinigung bzw. Abmeldung aus Deutschland,
- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, Scheidungsurteil der früheren Ehe mit Rechtskraftvermerk bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten

#### **Urkunden des/der thailändischen Verlobten:**

- Reisepaß oder Personalausweis,
- Geburtsurkunde,
- Auszug aus dem Hausregister,
- Ledigkeitsbescheinigung (nicht älter als 6 Monate),
- gegebenenfalls Bescheinigung des Zentralregisteramts in Bangkok,
- Scheidungsurkunde oder gerichtliches Scheidungsurteil der früheren Ehe bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten

Die thailändischen Urkunden sind bei dem Bezirksamt erhältlich, bei dem der/die thailändische Verlobte gemeldet ist. Eine **Beschaffung** über das Generalkonsulat ist **nicht möglich**.

Bevor diese Urkunden dem Antrag auf Erteilung des Ehesfähigkeitszeugnisses beigefügt und dem deutschen Standesamt vorgelegt werden können, müssen sie in die **deutsche Sprache übersetzt** und **in der Regel** von der deutschen Botschaft in Bangkok **legalisiert** worden sein. Das deutsche Standesamt muss Sie darüber informieren, ob thailändische Urkunden zu legalisieren sind oder nicht. Über das Legalisationsverfahren erkundigen Sie sich bitte bei der deutschen Botschaft in Bangkok:

#### **German Embassy Bangkok**

9 South Sathorn Road  
Bangkok 10120

Tel.: +66 2 287 9000

Fax: +66 2 285 6232 Rechts- und Konsularreferat

Webseite: [www.bangkok.diplo.de](http://www.bangkok.diplo.de)

Für das Legalisationsverfahren ist es nicht erforderlich, zu den thailändischen Urkunden deutsche Übersetzungen bei der deutschen Botschaft vorzulegen. Diese Übersetzungen können in Deutschland angefertigt werden. Sie müssen von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer angefertigt werden (siehe [Liste von vereidigten Übersetzern](#)).

#### **Konsularbescheinigung der deutschen Botschaft in Bangkok**

***Erkundigen Sie sich hierzu unbedingt bei der deutschen Botschaft in Bangkok über die genaueren Informationen:***

Bei Vorlage eines gültigen Ehesfähigkeitszeugnisses (nicht älter als 6 Monate) stellt die deutsche Botschaft in Bangkok eine **Konsularbescheinigung** in deutscher und thailändischer Sprache aus. Diese ist mit den anderen Unterlagen (s.o.) dem thailändischen Standesbeamten bei der Eheschließung vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung liegt in der Regel bei 2-3 Arbeitstagen. Die deutsche Botschaft in Bangkok ist verpflichtet, vor Aushändigung der



Konsularbescheinigung die Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses im Original zu verlangen (§ 35 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden). Die Konsularbescheinigung kann nicht vom Honorarkonsul in Chiang Mai oder Phuket ausgestellt werden.

Ferner sind bei der Beantragung der Konsularbescheinigung die Pässe der Verlobten vorzulegen. Darüber hinaus muss der deutsche Verlobte folgende Angaben (Hierzu steht bei der deutschen Botschaft in Bangkok ein **Fragebogen** zur Verfügung.) machen: Personalien, Passdaten, Angaben zu Beruf, Arbeitgeber und monatlichem Nettoverdienst, Angabe von 2 Referenzpersonen mit Anschrift in Deutschland sowie die Angabe, ob der deutsche Verlobte dritten Personen zu Unterhalt verpflichtet ist, und wenn ja, gegenüber wem und in welcher Höhe. Wird der Fragebogen nicht vollständig ausgefüllt, kann die Botschaft die Konsularbescheinigung nicht ausstellen. Die Angaben werden von den thailändischen Standesämtern benötigt und sind Bestandteil der zweisprachigen Konsularbescheinigung. Bei Abholung der Konsularbescheinigung ist die **persönliche Vorsprache** des/der deutschen Verlobten zur Beglaubigung seiner Unterschrift erforderlich.

**Bitte beachten Sie**, dass diese Informationen lediglich als erste Grundlage herangezogen werden können. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Es empfiehlt sich in jedem Fall der direkte Kontakt mit den zuständigen Behörden, um allen individuellen Gegebenheiten gerecht zu werden.